



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 22 vom 20.10.2017**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Wasserrecht; Renaturierung des Schmiedbaches, Niederumelsdorf</b>	<b>190</b>
<b>Wasserrecht; Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens, Offenstetten</b>	<b>191</b>
<b>Wasserrecht; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Unterempfenbacher Bach</b>	<b>192</b>
<b>Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen des Marktes Painten</b>	<b>196</b>
<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Vollzug der Düngeverordnung</b>	<b>197</b>
<b>Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde</b>	<b>198</b>



Nr. V 2-647-R-SI 68

**Wasserrecht ;**

**Renaturierung des Schmiedbaches auf den Fl.Nrn. 1245 und 1245/1, Gemarkung Niederumelsdorf;**

**Antragsteller: Herr Thomas Kiermeier**

**hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F.**

Herr Thomas Kiermeier beantragt unter Vorlage von Planunterlagen für die Ausbaumaßnahmen am Schmiedbach die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Der Zweck des Vorhabens ist, den durch Baumaßnahmen verlorengegangenen Retentionsraum auszugleichen.

Die geplanten Maßnahmen bestehen in

- Renaturierung der beplanten Fläche (siehe Punkt 2. Plan) und Ausbilden eines Niedrigwassergerinnes von der Überfahrt zwischen Fl.Nrn. 1245/1 und 1425 bis zur alten Verrohrung Grenze 1244, Gemarkung Niederumelsdorf
- Anlage eines Unterhaltungsweges (Grünweg) auf der Ostseite der Renaturierung auf dem vorgenannten Abschnitt.
- Pflanzung von standorttypischen Sträuchern und Bäumen im Renaturierungsbereich entsprechend der Planung (s. Punkt 2. Plan).
- Entfernen der Verrohrung von der Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1244, Gemarkung Niederumelsdorf, beginnend grabenaufwärts.
- Erweiterung der Hofeinfahrt für das Grundstück auf Fl.Nr. 1243, Gemarkung Niederumelsdorf um 5 m zur Fl.Nr. 1425, Gemarkung Niederumelsdorf (Graben). Als Ausgleich sind 5 m der Verrohrung von Grenze Fl.Nr. 1244 grabenabwärts zu entfernen.

Nach §§ 3a bis 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. § 74 UVPG i.d.F. vom 20.07.2017 (BGBl I S. 2808) i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG a.F., ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 2 zum UVPG a.F. festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.**

Infolge des Energieflusses in Gewässern hängt die Wertigkeit jedes Teilstückes immer auch vom ökologischen Zustand der oberhalb und unterhalb liegenden Gewässerstrecken ab. Mit den Maßnahmen wird eine ökologische und morphologische Verbesserung des Schmiedbaches erzielt. Die vorgesehenen Maßnahmen werden daher positiv beurteilt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG a.F. bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG a.F.).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Ha 007), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-4414, eingeholt werden.

Kelheim, 10.10.2017  
Landratsamt:

Post  
Regierungsrat

Nr. 44-641 – AB 5

**Wasserrecht;**

**Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf Flur Nr. 244, Gemarkung Offenstetten und Ertüchtigung Retentionsraum „Frönaustraße“ auf Flur Nr. 585 und 584 Gem. Offenstetten;**

**Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtwerke Abensberg beantragen für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit ca. 7000 m<sup>3</sup> Rückhalteraum auf dem Grundstück Flur Nr. 244, Gemarkung Offenstetten und für die Ertüchtigung des Retentionsraums in der Frönaustraße (Flur Nr.n 585 und 584 Gem. Offenstetten), die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Der Zweck des Vorhabens ist der Hochwasserteilschutz der Ortschaft Offenstetten im Bereich des Offenstettener Grabens, d.h. Reduzierung der Schäden infolge von Hochwasserabflüssen für die Unterlieger und Anlieger, sowie die Minderung von Nährstoffeinträgen und Abschwemmungen.

Nach §§ 3a bis 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.**

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer EG 11), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-4410, eingeholt werden.

Kelheim, 17.10.2017  
Landratsamt:

Post  
Regierungsrat

Nr. 44-641-Y 44

**Wasserrecht;  
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Unterempfenbacher Bach  
Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim  
zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets des Unterempfenbacher Baches von Fluss-km 0,0 bis 3,64, (Gebiet Stadt Mainburg)**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Unterempfenbacher Bach (Fluss-km 0,00 bis 3,64) im Landkreis Kelheim wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten M 1:25.000 flächig blau dargestellt. Detailkarten im Maßstab M 1:2.500 können im Landratsamt Kelheim sowie bei der Stadt Mainburg täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie die Übersichtspläne im Internet unter

[http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm)  
und <http://www.landkreis-kelheim.de/LandratsamtundBuergerservice/Kreisamtsblatt/2017.aspx>

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von den o. g. Nummern 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. In begründeten Fällen kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 19 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS).

Weitere Informationen:

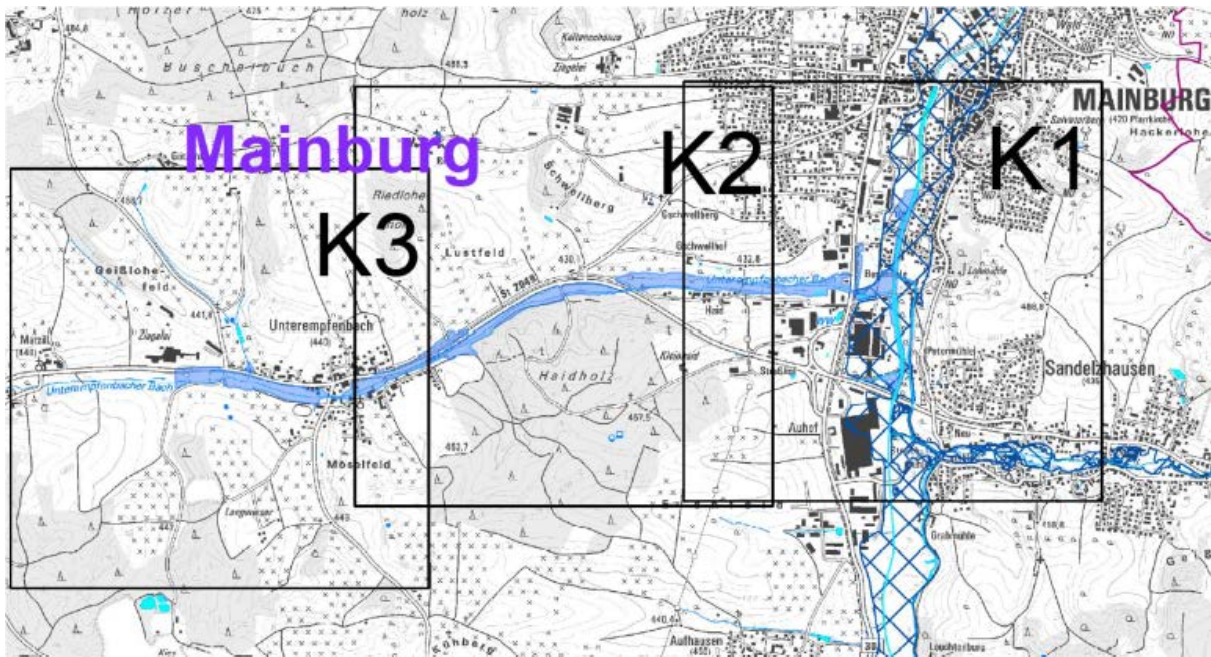
Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der

se [http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Kelheim, 13.10.2017  
Landratsamt

gez.  
Post  
Regierungsrat

Anlagen  
Übersichtskarten M 1:25.000  
(aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgebildet)



### Legende

- Landkreis
- Gemeinde
- Blattsschnitte
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Quellen: Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern; Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Landshut			
Vorhaben:	Gew III, Unterempfenbacher Bach	Anlage:	
Vorhabensträger:	Wasserwirtschaftsamt Landshut	Plan-Nr.:	<b>Ü1</b>
Landkreis:	Kelheim	Ausgabe vom:	28.07.2017
Gemeinde:	Mainburg	Ersatz für:	
Maßstab:	Übersichtskarte HQ100	Ursprung:	
<b>Wasserwirtschaftsamt Landshut</b>			
Entwurfsverfasser			Datum, Name
Datum: 28.07.2017		entworfen	
		gezeichnet	
	Unterschrift	geprüft	

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung –**

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- erlässt der Markt Painten folgende

**Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen – Erschließungsbeitragssatzung – in der Fassung vom 26.08.2014 (Kr.ABl. Nr. 22 vom 26.09.2014):

**§ 1**

§ 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.“

**§ 2**

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.“



### § 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Painten, den 11.10.2017  
MARKT PAINTEN

Raßhofer  
1. Bürgermeister

## Sonstige Mitteilungen

### Allgemeinverfügung

#### Vollzug der Düngeverordnung

#### **Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 Agrarökologie, kann als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 und 10 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32) für einzelne Landkreise im Dienstgebiet die Sperrfrist verschieben.

Nach Düngeverordnung gelten für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff Sperrfristen. Einen wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) haben neben den organischen Düngern (Gülle, Jauche, Biogasgärrest..) auch die mineralischen Dünger.

Die Regelsperrfrist für **Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai** vom 01.11. – 31.01. kann nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung bei Bedarf regional angepasst werden. Für diese Saison gelten für die einzelnen Landkreise in Niederbayern folgende Sperrfristen:

- **01.11.2017 – 31.01.2018 in den Landkreisen Landshut (mit Stadt Landshut), Kelheim, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn**
- **15.11.2017 – 14.02.2018 in den Landkreisen Passau (mit Stadt Passau), Deggendorf, Straubing-Bogen (mit Stadt Straubing).**
- **29.11.2017 – 28.02.2018 in den Landkreisen Regen und Freyung-Grafenau**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Verschiebung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfristen für Ackerflächen, für Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost und für die Sperrfrist für Gemüsebau. Desweiteren muss der Boden generell bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln u.a. aufnahmefähig sein.

Straubing, 10.10.2017

Amt für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten Straubing

## **Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Kto.Nr. 3420397267

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 03.07.2017 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 09.10.2017

Sparkasse Landshut